

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. August 1978	Nummer 83
---------------------	---	------------------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
5. 7. 1978	RdErl. – Sammelbestellung von Schulbüchern durch die Gemeinden (GV)	1134
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
10. 5. 1978	Gem. RdErl. – Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen bereitstellen	1136
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
18. 7. 1978	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstaussweises	1144
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen, Köln und Minden	1144

Innenminister

II.

Sammelbestellung von Schulbüchern durch die Gemeinden (GV)

RdErl. d. Innenministers v. 5. 7. 1978 -
III B 3 - 5/1 - 10.052/78

Die Vergabe von Schulbuchaufträgen unterliegt dem Ausschreibungsgrundsatz des § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 6. Dezember 1972 (GV. NW. S. 418/SGV. NW. 630). Ob eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe gerechtfertigt ist, sollte von der Gemeinde (GV) in jedem Fall entschieden und - zwecks Nachprüfung der Entscheidungsgründe - aktenkundig gemacht werden.

Auf die mit RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 31. 5. 1977 (MBI. NW. S. 718/SMBl. NW. 20021) bekanntgegebenen Richtlinien zur angemessenen Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wird nochmals hingewiesen.

Für die bei der Vergabe anzustellenden Wirtschaftlichkeitsüberlegungen sind die zu erbringenden Service-Leistungen im Rahmen des Vollzuges der Lernmittelfreiheit kostenrelevante Faktoren von gewichtiger Bedeutung (vgl. VV Nr. 11 zu § 1 LFG, RdErl. d. Kultusministers vom 22. 3. 1978, GABl. NW. S. 130). Daneben sollte bei der Vergabe auch das kulturpolitische Interesse an der Erhaltung eines Netzes leistungsfähiger Buchhandlungen berücksichtigt werden.

Für die Sammelbestellung von preisgebundenen Schulbüchern und die hierbei zulässigen Nachlässe ist durch die vom Bundesminister für Wirtschaft erlassene Verordnung PR Nr. 1/77 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen für Schulbücher vom 21. 1. 1977 (Bundesanzeiger Nr. 16 vom 25. Jan. 1977) gegenüber den früheren Regelungen in der Bekanntmachung zu § 4 der Verordnung PR Nr. 30/53 (Bundesanzeiger Nr. 20 vom 30. Jan. 1976) eine neue Rechtslage entstanden.

Anlage Der Text dieser Verordnung ist als Anlage zu diesem RdErl. abgedruckt.

Zur Klarstellung weise ich ergänzend auf folgendes hin:

1 Geltungsbereich

1.1 Preisgebundene Schulbücher

Die VO PR Nr. 1/77 gilt nur für Preise bei öffentlichen Aufträgen über Schulbücher, soweit die Preise nach § 16 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gebunden sind.

Gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 der VO unterfallen nunmehr auch Ersatzschulträger dieser Regelung und können mit öffentlichen Schulträgern bei der Sammelbestellung zusammenwirken (vgl. hierzu Nr. 2 der VV zu § 5 LFG)

1.2 Nicht preisgebundene Schulbücher

Soweit für Schulbücher keine Preisbindung besteht, gelten weiterhin die Vorschriften der vom Bundesminister für Wirtschaft erlassenen Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. Nov. 1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 v. 18. Dez. 1953), zuletzt geändert durch Verordnung PR Nr. 7/67 vom 12. Dez. 1967 (Bundesanzeiger Nr. 237 v. 19. Dez. 1967). Wenn Zweifel über eine Preisbindung bestehen, ist grundsätzlich der Buchhändler zu Auskünften bereit und in der Lage; darüber hinaus kann der Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Frankfurt/Main, Großer Hirschgraben 17-21, Tel. Nr. 0611/1306 252, um Auskunft gebeten werden.

Sofern der Auftrag sowohl preisgebundene als auch nicht preisgebundene Schulbücher umfaßt, so sind gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 der VO PR Nr. 1/77 die Preise der letzteren ohne Nachlässe in den Gesamtwert (§ 3 Abs. 3 Satz 1 VO PR Nr. 1/77) einzubeziehen. Sofern die Gemeinde (GV) bei einem Schulbuchsammelauftrag für die im Gesamtauftrag enthaltenen nicht preisgebundenen Schulbücher einen höheren als den nach der VO PR Nr. 1/77 zulässigen Nachlaß beansprucht, muß sie dem Buchhandel vor Abgabe eines Angebotes die

anteilige Auftragssumme der nicht preisgebundenen Bücher angeben, wobei auf Erfahrungswerte der Vorjahre zurückgegriffen werden kann.

2 Skonto

Bei Schulbuchaufträgen, die von der VO PR Nr. 1/77 erfaßt werden, ist die Gewährung von Skonti neben den in der Verordnung genannten Nachlässen unzulässig.

3 Rahmenverträge

Die VO PR Nr. 1/77 erfaßt zwar keine in der Vergangenheit liegenden abgeschlossenen Vorgänge, wohl aber solche, die noch nicht abgeschlossen sind (Rahmenverträge und Verträge mit Dauerwirkung).

Hier besteht kein schutzwürdiges Interesse der Vertragsparteien auf Fortbestand der bisherigen Rechtslage. Die Vertragsparteien durften nicht darauf vertrauen, daß der Normgeber die Rechtsvorschriften den sich wandelnden Verhältnissen nicht anpassen werde.

In der Begründung zur VO PR Nr. 1/77 ist zudem ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß es sich bei dieser Verordnung um eine Anpassung der VO PR Nr. 30/53 für den Spezialbereich der öffentlichen Aufträge für preisgebundene Schulbücher i. S. d. § 16 GWB handelt.

Rahmenverträge und dergl. werden somit von der VO PR Nr. 1/77 erfaßt. Alle Lieferaufträge innerhalb dieser Rahmenverträge, die nach dem 1. 2. 1977 erteilt worden sind, unterliegen den Regelungen dieser Verordnung; bestehende Verträge sind anzupassen. Die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Nachlaßsätze beziehen sich dabei auf den Gesamtwert des einzelnen Auftrages innerhalb des Rahmenvertrages; hiervon abweichende Nachlässe dürfen nicht mehr gefordert oder gewährt werden.

4 Nachlieferung

§ 3 Abs. 4 Satz 2 der VO PR Nr. 1/77 nennt als Voraussetzung für die Nachlaßregelungen, daß der Auftragnehmer berechtigt ist, alle Schulbücher eines Auftrages zu einem Zeitpunkt zu liefern.

Zweck dieser Regelung ist es zu gewährleisten, daß es sich bei dem Auftrag tatsächlich um einen „Sammelauftrag“ handelt, der zügig und kostensparend abgewickelt werden kann, nicht aber um einen bloßen Rahmenvertrag über die fortlaufende Bestellung von Schulbüchern im Laufe einer gewissen Zeit oder gar eines ganzen Schuljahres.

Es ist daher unzulässig, von den Schulbuchlieferanten die Lieferung von Nachbestellungen zu einem späteren Zeitpunkt noch zu den gleichen Rabattsätzen wie die Lieferung der Hauptbestellung zu verlangen. Dies gilt auch für Lieferungen, die aus schulorganisatorischen Gründen nicht zu einem Zeitpunkt getätigt werden können (z. B. Blockunterricht in der Berufsschule, Kurssystem in der gymnasialen Oberstufe, u. a.).

5 Kalkulationsgrundlagen

Durch die VO PR Nr. 1/77 werden zwar die Rabattsätze bei Aufträgen mit einem Gesamtwert bis zu 50 000 DM festgeschrieben; andererseits sind bei Aufträgen mit einem Gesamtwert von mehr als 50 000 DM unterschiedliche Rabattsätze möglich, so daß der Buchhandel zumindest für diese Aufträge gewisse Angaben als Kalkulationsgrundlage benötigt.

Ich bitte daher bei Anfragen an den Buchhandel folgendes anzugeben:

5.1 Gesamte Auftragssumme

5.2 Lage und Zahl der Lieferorte/Schulen

5.3 Service-Leistungen (z. B. klassenweises Abpacken, Anlieferung, Mitwirken bei der Lagerung und Verteilung in der Schule, zügige Abwicklung der Nachbestellungen usw.),

5.4 sonstige kommunale Leistungen und Vorgaben.

6 Gesamtbestellung mehrerer Gemeinden

Sofern mehrere Gemeinden (GV) eine Gesamtbestellung aufgeben, um durch einen größeren Gesamtauftragswert einen höheren Nachlaß als im Falle der Ein-

zelbestellung durch jede Gemeinde (GV) zu erzielen, ist das Prinzip der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gegen das kulturpolitische Interesse an der Erhaltung eines Netzes leistungsfähiger Buchhandlungen abzuwägen.

7 Andere Bücher

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß die VO PR Nr. 1/77 und die Regelungen dieses RdErl. sich nur auf die Lieferung von **Schulbüchern** beziehen, d. h. nur auf solche Bücher, die unmittelbar zu Unterrichtszwecken verwendet werden sollen. Einzelbestellungen von Büchern, z. B. für Lehrer- oder Schülerbibliotheken, unterliegen dem allgemeinen Preisrecht und ggf. einer nach § 16 GWB zulässigen Preisbindung. In letzterem Fall sollten von den Gemeinden (GV) Nachlässe nicht gefordert werden, weil diese eine Aufforderung zum Vertragsbruch und damit ein sittenwidriges Handeln i. S. des § 826 BGB enthalten kann.

Mein RdErl. v. 23. 4. 1976 (MBI. NW. S. 743) wird hiermit aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage

Verordnung PR Nr. 1/77 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen für Schulbücher vom 21. Jan. 1977 (BAnz. Nr. 16 vom 25. Januar 1977)

Aufgrund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27), geändert durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Preise bei öffentlichen Aufträgen über Schulbücher, soweit die Preise nach § 16 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung gebunden sind. Die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. Nov. 1953 (BAnz. Nr. 244 v. 18. Dezember 1953), zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 7/67 vom 12. Dezember 1967 (BAnz. Nr. 237 v. 19. Dezember 1967), ist nicht anzuwenden.

(2) Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung für preisgebundene Schulbücher besondere Bezugswege durch Direktbestellungen beim Verlag bestehen, dürfen abweichend von Abs. 1 weiterhin nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen Preise vereinbart werden, die diesen Besonderheiten Rechnung tragen.

§ 2

Öffentliche Aufträge und Schulbücher

(1) Öffentliche Aufträge im Sinne dieser Verordnung sind die Aufträge des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Den öffentlichen Aufträgen stehen in Bundesländern, in denen Lernmittelfreiheit besteht, Aufträge nichtöffentlicher Schulen oder Schulträger gleich, wenn deren Ausgaben für Schulbücher

überwiegend von den in Satz 1 genannten juristischen Personen getragen werden.

(2) Schulbücher im Sinne dieser Verordnung sind alle Verlagszeugnisse, die unmittelbar zu Unterrichtszwecken verwendet werden sollen.

§ 3

Preise

(1) Die nach § 16 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung gebundenen Preise dürfen nicht überschritten werden.

(2) Die in Abs. 1 genannten Preise sind zu unterschreiten, soweit es die bei dem Auftrag vorliegenden besonderen Verhältnisse kostenmäßig rechtfertigen. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn der Verlag der Kostenersparnis durch die folgenden Nachlaßstaffeln Rechnung trägt und dem Auftraggeber diese Nachlässe gewährt werden.

1. Bei einem Auftrag mit einem Gesamtwert bis zu 50 000 DM für Titel mit mehr als

10 Stück	8% Nachlaß
25 Stück	10% Nachlaß
100 Stück	12% Nachlaß
500 Stück	13% Nachlaß

2. Bei einem Auftrag mit einem Gesamtwert von mehr als

50 000 DM	10 - 13% Nachlaß
75 000 DM	11 - 14% Nachlaß
100 000 DM	12 - 15% Nachlaß

(3) Gesamtwert im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 ist der Betrag, der bei Zugrundelegung der gebundenen Ladenpreise ohne Nachlässe zu zahlen wäre. Umfaßt der Auftrag im Einzelfall auch nicht preisgebundene Schulbücher, so sind deren Preise ohne Nachlässe in den Gesamtwert einzubeziehen.

(4) Titel und Stückzahlen können auch nach Auftragerteilung einvernehmlich bestimmt werden. Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Absatzes 3 ist, daß der Auftragnehmer berechtigt ist, alle Schulbücher eines Auftrages zu einem Zeitpunkt zu liefern.

(5) Trägt der Verlag der Kostenersparnis durch die in Abs. 2 Satz 2 genannten Nachlaßstaffeln Rechnung, so dürfen keine anderen Nachlässe als die dort genannten gefordert oder angenommen werden.

§ 4

Prüfung der Preise

(1) Der Auftragnehmer hat den für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden das Zustandekommen des Preises auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer und die für die Leitung des Unternehmens verantwortlichen Personen sind verpflichtet, den für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden sind befugt, zur Prüfung der Preise die betrieblichen Unterlagen einzusehen und Abschriften oder Auszüge aus diesen Unterlagen anfertigen zu lassen.

§ 5

Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1977 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1978 außer Kraft.

- MBI. NW. 1978 S. 1134.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen bereitstellen

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - II/B 3 - 35 - 01 u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - II C 1 - 3402.1 - v. 10. 5. 1978

1 Zielsetzung

Ein zu enges Berufsspektrum schränkt die Chancen der weiblichen Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt und ihre berufliche Mobilität stark ein. Hierin liegt eine der wesentlichen Ursachen für die überproportionale Mädchen- und Frauenarbeitslosigkeit. Da die künftigen Schul-entlassungsjahrgänge einen deutlich höheren Mädchenanteil aufweisen werden und in gewerblich-technischen Berufen Facharbeiterbedarf besteht, sollen Zuschüsse für die Ausbildung von weiblichen Jugendlichen in diesem Bereich dazu beitragen, einerseits berufliche Ungleichgewichte zu beseitigen und andererseits einem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften vorzubeugen. Um solche Ausbildungsplätze Mädchen zugänglich zu machen, müssen auch die erforderlichen Sozialräume zur Verfügung stehen.

2 Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Gefördert werden können Ausbildungsstätten im Lande Nordrhein-Westfalen, die für die Ausbildung in gewerblich-technischen Berufen geeignet sind.
- 2.2 Die Ausbildungsstätte muß zusätzliche Ausbildungsplätze über den Bestand am 2. 1. 1978 hinaus oder erstmalig Ausbildungsplätze bereitstellen.
- 2.3 Für die vorgesehene Ausweitung oder den Beginn der Ausbildungstätigkeit müssen die personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sein.
- 2.4 Die Ausbildung muß in Ausbildungsberufen gemäß Berufsbildungsgesetz erfolgen (Anlage 1).
- 2.5 Auszubildende müssen weibliche Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr sein, deren Wohnort zum Zeitpunkt der Einstellung im Lande Nordrhein-Westfalen lag. Einbezogen werden ferner solche weibliche Jugendliche, die zum Personenkreis nach § 40 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2557), oder § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 der Arbeitserlaubnisverordnung vom 2. März 1971 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1976 (BGBl. I S. 1782), gehören.
- 2.6 Die tatsächliche Ausbildung muß zwischen dem Inkrafttreten der Richtlinien und dem 31. 12. 1978 beginnen. Anträge auf Förderung müssen spätestens bis zum 30. 11. 1978 gestellt werden.
- 2.7 Die erforderlichen Sozialräume müssen entweder hergerichtet oder errichtet werden. Die Erforderlichkeit der Maßnahmen ergibt sich im Grundsatz aus der Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729) und den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassenen Arbeitsstättenrichtlinien.

Im Falle der Neuerrichtung von Sozialräumen sind befristet bis zu deren Fertigstellung geeignete Provisorien in der Ausbildungsstätte zur Verfügung zu stellen, die den Mindestbedingungen nach der Arbeitsstättenverordnung entsprechen müssen.

In Zweifelsfällen entscheidet das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt nach Benachrichtigung durch die zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (z.B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer), ob Art und Umfang der provisorischen Maßnahmen ausreichend sind.

3 Umfang der Förderung

Die berufliche Ausbildung von weiblichen Jugendlichen in gewerblich-technischen Berufen erhöht wegen der hiermit verbundenen Auflagen an die Ausbildungsstätten die Ausbildungskosten. Deshalb soll im Rahmen dieses Programms neben einem laufenden Ausbildungskostenzuschuß ein zusätzlicher einmaliger Zuschuß gewährt werden.

- 3.1 Der laufende Zuschuß für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz in Höhe von 300,- DM monatlich wird für die gesamte vorgeschriebene Ausbildungszeit gewährt.
- 3.2 Der einmalige Zuschuß zur Herrichtung oder Errichtung erforderlicher Sozialräume wird gewährt für Maßnahmen, die durch die Besetzung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes mit einer weiblichen Jugendlichen notwendig werden.
- 3.2.1 Sind die erforderlichen Sozialräume vorhanden und müssen hergerichtet werden, werden Zuschüsse gewährt für den 1. und 2. zusätzlichen Ausbildungsplatz in Höhe von je 1500,- DM, für den 3. bis 5. Platz in Höhe von je 1000,- DM und für den 6. und weitere Plätze in Höhe von je 500,- DM.
- 3.2.2 Müssen die erforderlichen Sozialräume errichtet werden, werden Zuschüsse gewährt für den 1. und 2. zusätzlichen Ausbildungsplatz in Höhe von je 5000,- DM, für den 3. bis 5. Platz in Höhe von je 1000,- DM und für den 6. und weitere Plätze in Höhe von je 800,- DM.
- 3.3 Sofern ein Ausbildungsplatz entsprechend dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3108), gefördert wird und hiernach andere öffentliche Zuschüsse anzurechnen sind, ist der Zuschuß nach diesen Richtlinien anteilig an das Land zurückzuzahlen.
- 3.4 Soweit ein Ausbildungsplatz im Sinne dieser Richtlinien aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird, erfolgt eine Anrechnung auf die Zuschüsse nach diesen Richtlinien.
- 3.5 Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 4.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind spätestens bis zum 30. 11. 1978 schriftlich unter Benützung des beiliegenden Antragsmusters (Anlage 2) im Regelfall an die zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu richten. Örtlich zuständig ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk der Antragsteller seine Ausbildungsstätte unterhält.
- 4.2 Sofern der Antrag beim zuständigen Arbeitsamt gestellt wird, muß zuvor die Eignung der Ausbildungsstätte durch die zuständige Stelle nach Maßgabe Nr. 4.3 geprüft werden.
- 4.3 Für die Prüfung durch die zuständige Stelle gilt folgendes:
 - 4.3.1 Die zuständige Stelle hat zu prüfen, ob die Ausbildungsstätte zur Ausbildung von weiblichen Jugendlichen in gewerblich-technischen Berufen geeignet ist und die personellen Voraussetzungen vorliegen.
 - 4.3.2 Die zuständige Stelle kann vom Antragsteller weitere Unterlagen und zusätzliche Auskünfte anfordern.
 - 4.3.3 Die zuständige Stelle leitet den geprüften Antrag dem zuständigen Arbeitsamt zu.
- 4.4 Der Antrag ist gleichbedeutend mit einem Auftrag zur Vermittlung von weiblichen Jugendlichen durch die Berufsberatung.

**T.
Anlage**

- 4.5 Die Zuschüsse werden durch die Bundesanstalt für Arbeit im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligt und gezahlt.
- 4.6 Der Zuschuß wird halbjährlich, erstmals drei Monate nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses, ausgezahlt. Sofern der einmalige Zuschuß beantragt und gewährt worden ist, wird er mit der ersten Zahlung des laufenden Zuschusses ausgezahlt.

5 Verpflichtungserklärung und Anzeigepflicht

Der Antragsteller hat im Antrag auf Gewährung von Zuschüssen eine Erklärung abzugeben, daß der Fortbestand des Unternehmens gesichert ist. Der Antragsteller hat sich ferner mit der Stellung des Antrages zu verpflichten,

Anlage 3 5.1 den Verwendungsnachweis (Anlage 3) für die gewährten Zuschüsse vorzuhalten und auf Anforderung der bewilligenden Stelle vorzulegen.

5.2 dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt

- die Herrichtung bereits vorhandener Sozialräume binnen sechs Monaten,
- die Fertigstellung neu errichteter Sozialräume binnen neun Monaten

Anlage 4 nach Einstellung der Auszubildenden anzuzeigen (Anlage 4),

5.3 bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses den Ausbildungsplatz erneut mit einer weiblichen Jugendlichen zu besetzen, sofern der einmalige Zuschuß in Anspruch genommen worden ist, oder, wenn diese Verpflichtung trotz nachgewiesener Bemühungen nicht erfüllt werden kann, den Ausbildungsplatz im Ausnahmefall mit einem männlichen Jugendlichen zu besetzen,

5.4 das Vorliegen von Tatbeständen, die zur Rückzahlung von Zuschüssen führen können, dem zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen und

5.5 zu Unrecht gewährte Leistungen in einer Summe zurückzuzahlen.

6 Prüfung durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

Das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt überprüft nach Eingang der gemäß Nr. 5.2 erforderlichen Anzeige in einem Zeitraum von zwei Monaten, ob die Sozialräume den in Nr. 2.7 Satz 2 angegebenen Vorschriften entsprechen. Der Prüfvermerk ist dem zuständigen Arbeitsamt zu übersenden.

7 Subventionserhebliche Tatsachen nach dem Landessubventionsgesetz

Der Zuschuß wird aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt und ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034)).

Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne dieses Gesetzes zählen

- die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze, insbesondere die Nrn. 4.1, 4.2, 4.3, von denen die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist,

Nr. 9, die den ordnungsgemäßen Nachweis der Verwendung der bewilligten Landesmittel beinhaltet,

Nr. 10, die die Prüfung der Verwendung der bewilligten Landesmittel beinhaltet,

- alle Angaben im Antrag wie Name, Anschrift, Rechtsform, Unterschrift des verantwortlichen Vertreters sowie sonstige dem Antrag beigefügten Unterlagen,
- etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie mißbräuchliche Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuß stehen.

Die unter den Nrn. 2, 3, 4, 5, 8 und 9 dieser Richtlinien sowie die im Antrag und im Nachweis der Verwendung genannten Tatsachen bzw. geforderten Angaben sind daher auch subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Nach den Voraussetzungen dieses Paragraphen kann insbesondere bestraft werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

8 Rückzahlung von Zuschüssen

8.1 Die Zuschüsse sind zurückzufordern, wenn sie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu Unrecht gewährt worden sind.

8.2 Wird das Ausbildungsverhältnis aus einem vom Antragsteller nicht zu vertretenden Grund vorzeitig beendet, so sind lediglich die bereits ausgezahlten Teilbeträge für die auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate zurückzuzahlen.

8.3 Die Bewilligungen sind zu widerrufen und die gewährten Zuschüsse zurückzuzahlen, wenn der Zuschußempfänger entweder seinen Verpflichtungen nach Nrn. 5.1 bis 5.4 nicht nachkommt oder das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet wird.

9 Sonstiges

9.1 Die Vorl. VV zu § 44 LHO (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 - SMBl. NW. 631 -) finden Anwendung, soweit in diesen Richtlinien keine anderen Regelungen getroffen sind.

9.2 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und - soweit sie den Verwendungsnachweis betreffen - im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.

9.3 Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen zum Personenkreis und zu den Leistungen nach Nr. 3.1 der Einwilligung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, zu den Leistungen nach Nr. 3.2 der Einwilligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

9.4 Soweit nach den Richtlinien des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14. 7. 1977 (SMBl. NW. 814) Ausbildungsplätze für weibliche Jugendliche mit laufenden Ausbildungskostenzuschüssen gefördert werden, ist die Gewährung eines einmaligen Zuschusses nach Nr. 3.2 ebenfalls möglich, wenn der Antrag bis zum 30. 11. 1978 gestellt wird.

9.5 Für die Durchführung dieser Richtlinien sind im übrigen die Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

9.6 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 10. 5. 1978 in Kraft. Die Richtlinien des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14. 7. 1977 (SMBl. NW. 814) - Nrn. 2.23 Satz 2, 2.33 Satz 2, 4 letzter Satz und 5.3, Satz 2 - werden aufgehoben.

**Aufstellung
über die Ausbildungsberufe
für die
Förderung nach diesen Richtlinien**

Anlage 1

<u>Berufs- klasse</u>	<u>Ausbildungsberuf:</u>	<u>Berufs- klasse</u>	<u>Ausbildungsberuf:</u>
1410	Chemiefacharbeiter	2912	Stahlformenbauer
2210	Dreher	2915	Prägewalzengraveur
2212	Revolverdrehler	2915	Stahlgraveur
2221	Fräser	3110	Elektroanlageninstallateur (IH)
2221	Universalfräser	3110	Elektroinstallateur (Hw)
2241	Bohrwerkdreher	3110	Energieanlagenelektroniker
2250	Universalschleifer	3114	Kraftfahrzeugelektriker
2610	Klempner	3120	Femmeldeelektroniker
2610	Feinblechner	3120	Femmeldeinstallateur
2614	Metallflugzeugbauer	3120	Femmeldemechaniker
2621	Gas- und Wasserinstallateur	3130	Elektromaschinenbauer
2622	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer	3130	Elektromaschinenmonteur
2710	Schlosser	3133	Elektromaschinenwickler
2714	Modellschlosser	3141	Elektrogerätemechaniker
2721	Blechschrlosser	3142	Energiegeräteelektroniker
2723	Kunststoffschrlosser	3143	Feingeräteelektroniker
2730	Maschinenschlosser	3143	Informationselektroniker
2739	Maschinenbauer	3143	Nachrichtengerätemechaniker
2740	Betriebsschrlosser	3151	Radio- und Fernsehtechniker
2751	Stahlbauschlosser	3153	Funkelektroniker
2811	Kraftfahrzeugmechaniker	3722	Orthopädienschuhmacher
2811	Kraftfahrzeugschrlosser	5010	Tischler
2821	Landmaschinenmechaniker	5010	Holzmechaniker
2831	Flugzeugmechaniker	5021	Modelltischler (IH)
2833	Flugtriebwerkmechaniker	5021	Modellbauer (Hw)
2840	Feinmechaniker	5110	Maler und Lackierer
2843	Chirurgiemechaniker	5491	Automateneinrichter
2849	Orthopädiemechaniker	6323	Werkstoffprüfer
2850	Mechaniker (IH)	6324	Meß- und Regelmechaniker
2850	Mechaniker (Hw)	6331	Baustoffprüfer (Chemie)
2852	Büromaschinenmechaniker	8042	Schornsteinfeger
2910	Werkzeugmacher (IH)	9342	Gebäudereiniger
2910	Werkzeugmacher (Hw)		

A N T R A G**Anlage 2**

An das
Arbeitsamt

L

in
über
(Kammer; zuständ. Stelle i.S.d. BBiG)

in

Betr.: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln für die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen

Bezug: Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 10. 5. 1978 (MBI. NW. 1978 S. 1136)

A. Wird vom Antragsteller ausgefüllt

1. Gemäß o.a. Richtlinien beabsichtige(n) ich/wir am 1978
zusätzlich

1 weibliche Auszubildende

im Ausbildungsberuf (lt. Anlage 1) einzustellen.

2. Ich/Wir beantrage(n) für die gesamte Dauer der Ausbildung

vom bis

a) - einen laufenden Ausbildungskostenzuschuß in Höhe von DM
gemäß Nr. 3.1 RL

b) - einen einmaligen Zuschuß ja nein
in Höhe von DM gemäß Nr. 3.21 RL für die Herrichtung

des *) zusätzlichen Ausbildungsplatzes;

gemäß Nr. 3.22 RL für die Errichtung

des *) zusätzlichen Ausbildungsplatzes.

3.) Antragsteller

Art des Unternehmens (Firmenbezeichnung), Ort, Straße, Fernruf

Geldinstitut für die Überweisung des Zuschusses, BLZ, Kto-Nr.

Anzahl der Beschäftigten am 2. 1. 1978:
davon

Anzahl der Auszubildenden am 2. 1. 1978:
männlich:
weiblich:

*) Lfd.Nr. des zu fördernden Ausbildungsplatzes eintragen

4. Für die Auszubildende wird ein zusätzlicher Ausbildungsplatz über den Bestand am 2. 1. 1978 hinaus bzw. ein erstmaliger Ausbildungsplatz bereitgestellt.
5. Der Ausbildungsplatz im Sinne dieser Richtlinien wird/wird nicht aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert ?

Wenn ja, welche? _____

Bei welcher Stelle? _____

Höhe der Förderung? _____

6. Ich/Wir erkläre(n), daß der Fortbestand des Unternehmens gesichert ist.
7. Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 5. 1978 sowie die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung mit den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen werden anerkannt.
8. Ich/Wir habe(n) von den Bestimmungen des Landessubventionsgesetzes Kenntnis genommen und bin/sind mir/uns der Strafbarkeit eines Subventionsbetruges im Sinne dieses Gesetzes bewußt.
9. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,
- den Verwendungsnachweis für die gewährten Zuschüsse vorzuhalten und auf Anforderung der bewilligenden Stelle vorzulegen,
 - dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt die Herrichtung bereits vorhandener Sozialräume binnen sechs Monaten, die Fertigstellung neu errichteter Sozialräume binnen neun Monaten nach Einstellung der Auszubildenden anzuzeigen,
 - bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses den Ausbildungsplatz erneut mit einer weiblichen Jugendlichen zu besetzen, sofern der einmalige Zuschuß in Anspruch genommen worden ist, oder, wenn diese Verpflichtung trotz nachgewiesener Bemühungen nicht erfüllt werden kann, den Ausbildungsplatz im Ausnahmefall mit einem männlichen Jugendlichen zu besetzen,
 - das Vorliegen von Tatbeständen, die zur Rückzahlung von Zuschüssen führen können, dem zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen und
 - zu Unrecht gewährte Leistungen in einer Summe zurückzuzahlen (Nr. 8 RL).
10. Der Antrag ist gleichbedeutend mit einem Auftrag zur Vermittlung von weiblichen Jugendlichen durch die Berufsberatung gemäß Nr. 4.4 der Richtlinien.
Dieser Antrag ist eine Urkunde. Änderungen oder Ergänzungen der Eintragungen sind mit Unterschrift zu bescheinigen.

_____, den _____

(rechtsverbindliche Unterschrift)

B. Erklärung der zuständigen Stelle

Der vorstehende Antrag wird

- befürwortet.
- nicht befürwortet.

Begründung:

C. Wird vom Arbeitsamt ausgefüllt

1.) Dienststelle:

Eingangsvermerk:

Datum der Antragstellung:

Wirtschaftsklasse:

2.)

V

R

S

3.) Die Voraussetzungen zur Gewährung der Leistungen nach Nr. _____

der Richtlinien sind nicht erfüllt.

Erläuterungen:

4.) Entscheidungsvorschlag:

L**VERWENDUNGSNACHWEIS**

über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstellen, die zusätzliche Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen bereitstellen.

Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 10. 5. 1978 (MBL NW. 1978 S. 1136)

Empfänger der Zuwendung:

Antrag vom: _____ 19 ____

Art der *)

- Zuwendung: ☐ Zuschuß zu den Ausbildungsplatzkosten nach Nr 3.1 RL
☐ Zuschuß zur Herrichtung vorhandener Sozialräume nach Nr. 3.21 RL
☐ Zuschuß zur Errichtung erforderlicher Sozialräume nach Nr. 3.22 RL

Höhe der Zuwendung: _____ DM

Tag der Zahlung/en: *) ☐ einmaliger Zuschuß am _____ 19 ____
in Höhe von _____ DM

☐ lfd. Zuschuß vom _____ 19 ____ bis _____ 19 ____
in Höhe von _____ DM

Geförderte weibliche Auszubildende:

Name: _____ Wohnort: _____

Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Beginn der Ausbildung: _____

Dauer der Ausbildung: _____

Ausbildungsberuf: _____

Ende der Ausbildung: _____

Ergebnis: _____

Die Richtigkeit der Eintragungen wird hiermit bescheinigt.

_____, den _____

(Rechtsverbindliche Unterschrift
des Zuwendungsempfängers)

Der Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen ist so vorzuhalten, daß er jederzeit nachprüfbar und auf Anforderung den bewilligenden Stellen, sowie den Rechnungsprüfungsbehörden vorzulegen ist.

*) Zutreffendes ankreuzen

ANZEIGE**Anlage 4**

,den

197

An das
Staatliche Gewerbe-
aufsichtsamt

in

Betr.: Anzeige über
- die Herrichtung bereits vorhandener Sozialräume,
- die Fertigstellung neuerrichteter Sozialräume*),
die durch die Besetzung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes mit einer weiblichen Jugendlichen notwendig wurden.

Bezug: Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 10. 5. 1978 (MBI. NW. 1978 S. 1136)

Anzeigepflichtiger:

Anzahl der beschäftigten weiblichen Arbeitskräfte insgesamt: _____

darunter: Zahl der über den Bestand am 2. 1. 1978 hinaus bereitgestellten zusätzlichen bzw. erstmaligen Ausbildungsplätze

für weibliche Jugendliche: _____

Ich/Wir zeige/n gemäß Nr. 5.2 der vorgenannten Richtlinien an, daß ich/wir mit dem mir/uns gewährten einmaligen Zuschuß in Höhe von _____ DM aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen
- die bereits vorhandenen Sozialräume hergerichtet
- die neu errichteten Sozialräume fertiggestellt*)
habe/n.

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Bearbeitungsvermerk des

Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes:

Die Sozialräume

- entsprechen
- entsprechen nicht*)

den in Nr. 2.7 Satz 2 der Richtlinien angegebenen Vorschriften.

Begründung:

Der Prüfvermerk ist vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt dem zuständigen Arbeitsamt zu übersenden.

*) Nichtzutreffendes streichen

**Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten****Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 18. 7. 1978 - IB - BD - 1021

Der Dienstausweis Nr. 535 des Ministerialrates Hans Drees, geb. am 13. 10. 1928, wohnhaft in 4048 Grevenbroich 2, Dechant-Kann-Str. 18, ausgestellt am 25. 10. 1976 vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist am 25. 5. 1978 entwendet worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen, Roßstraße 135, 4000 Düsseldorf 30, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1978 S. 1144.

Justizminister**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen,
Köln und Minden**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

je 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht
bei den Verwaltungsgerichten Köln und
Gelsenkirchen,

2 Stellen eines Richters am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Minden.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

- MBl. NW. 1978 S. 1144.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.